

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (80/A) der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG), BGBl. Nr. 129, geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1984)

und  
über die Regierungsvorlage (668 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)

Die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Schlüssel und Genossen haben am 28. März 1984 den Antrag 80/A im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

Aufsehenerregende Ereignisse aus Anlaß der Führung von Finanzstrafverfahren, vor allem aber ein tragischer Vorfall aus jüngster Zeit, gaben zu mannigfaltiger in der Öffentlichkeit erhobener Kritik an der praktischen Handhabung des Finanzstrafgesetzes durch die zu ihrer Anwendung berufenen Organe, aber auch zu einer kritischen Prüfung der einschlägigen Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes Anlaß.

Zur Herstellung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen dem strafrechtlichen Gehalt der Finanzvergehen und ihrer Sanktionen einerseits sowie den Rechten eines solcher Vergehen Beschuldigten und den gegen ihn möglichen Mitteln staatlichen Zwanges andererseits bedarf es daher einer Novellierung des Finanzstrafgesetzes mit folgenden Schwerpunkten:

- Reduzierung der Finanzvergehen, deren Ahndung den Gerichten zukommt.
- Vereinfachung des gerichtlichen Finanzstrafverfahrens durch Beseitigung der obligatorischen Schöffengerichtbarkeit.
- Beschränkung der Aufnahmen von gerichtlichen Verurteilungen in das Strafregister.

- Abschaffung der Freiheitsstrafe im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.
- Einführung der bedingten Strafnachsicht im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren.
- Anordnung von Haus- bzw. Personendurchsuchung, Beschlagnahme und Festnahme auch im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nur durch einen Richter (Vorsitzenden des Spruchsenates).
- Haus- bzw. Personendurchsuchung nur über begründeten schriftlichen Befehl.
- Unbedingter Anspruch des Betroffenen auf Beiziehung von zwei Vertrauenspersonen zur Haus- bzw. Personendurchsuchung.
- Beiziehung eines Vertreters der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte bzw. Notare oder eines Vertreters der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung, welcher der Betroffene angehört, zur Hausdurchsuchung.
- Obligatorische Belehrung des anwaltlich nicht vertretenen Beschuldigten durch die Finanzstrafbehörde.
- Stärkerer Schutz des Bankgeheimnisses.
- Verbot der Verwertung von auf gesetzwidrige Weise erhobenen Beweismitteln.

Die Bundesregierung hat am 18. Juni 1985 dem Nationalrat den Entwurf einer Finanzstrafgesetznovelle 1985 (668 der Beilagen) vorgelegt, aus dessen Erläuterungen folgende Problemstellungen und Zielsetzungen zu entnehmen sind:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes über die Beschlagnahme von Beweismitteln aufgehoben, weil sie nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) entsprechen. Dabei ist der Verfassungsgerichtshof auch von der langjährigen Rechtsprechung abgegangen, daß der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 MRK auch das Finanzstrafgesetz umfaßt. Daneben haben verschiedene parlamentarische und außerparlamentarische Initiativen die Verbesserung des Rechtsschutzes und eine weitergehende Entkriminalisierung des Finanzstrafrechts

gefordert. Schließlich erwiesen sich einzelne Bestimmungen auf Grund von in der Rechtsanwendung gewonnenen Erfahrungen als verbesserungsbedürftig.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Entwurfes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausgestaltung des Strafverfahrens auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention.
- Ausdrückliche Verankerung der Unschuldsvermutung und des Zweifelsgrundsatzes („in dubio pro reo“) als allgemeine Verfahrensprinzipien.
- Zurückdrängung von (primären) Freiheitsstrafen (im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren dürfen Freiheitsstrafen nur von den Senaten verhängt werden); keine Freiheitsstrafen bei Jugendlichen.
- Anhebung der für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gerichten und Finanzstrafbehörden maßgebenden Wertgrenzen (bei Eingangsabgaben von 200 000 S auf 500 000 S; bei allen übrigen Abgaben von 500 000 S auf 1 Million Schilling).
- Anhebung der Wertgrenzen für die Zuständigkeit der Spruchsenate (bei Eingangsabgaben von 100 000 S auf 150 000 S; bei allen übrigen Abgaben von 200 000 S auf 300 000 S).
- Keine Anhebung des Höchstmaßes bei Geldstrafdrohungen, die nicht von Wertbeträgen abhängen; Anhebung der Mindestgeldstrafe auf 100 S.
- In schwierigen Fällen Beigabe eines Verteidigers für mittellose Beschuldigte.
- Anordnung von Festnahmen sowie von Haus- und Personendurchsuchungen durch den Spruchsenatsvorsitzenden (bisher durch den Vorstand der Finanzstrafbehörde).
- Verständigung eines Angehörigen und des Verteidigers eines Festgenommenen von der Festnahme.
- Beschränkung der Beschlagnahme von Beweismitteln bei Kreditunternehmungen und bei sonst zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen.
- Absicherung von bestimmten Beweiserhebungsverboten durch Beweisverwertungsverbote.
- Neuregelung der Beziehung von Vertrauenspersonen bei Haus- und Personendurchsuchungen.
- Zwingende Bestimmungen für Niederschriften bei gewichtigen Amtshandlungen (Beschlagnahmen, Haus- und Personendurchsuchungen) bei Gefahr im Verzug.
- Einräumung einer dreitägigen Überlegungsfrist bei Abgabe von Rechtsmittelverzichten und Einspruchsverzichten.
- Bestimmungen über den Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag (80/A) in seiner Sitzung am 11. Oktober 1984 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Dkfm. Dr. Steidl zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Dr. Veselsky beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen, der sich am selben Tage konstituierte. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mühlbacher (Obmann), Dr. Nowotny, Remplbauer, Dipl.-Vw. Tieber und Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Michael Graff (Obmann-Stellvertreter), Koppensteiner und Dr. Schüssel sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas (Schriftführer) an. Dieser Unterausschuß behandelte zunächst am 31. Mai 1985 den Antrag 80/A.

Am 19. September 1985 gelangte die Regierungsvorlage 668 der Beilagen im Finanz- und Budgetausschuß zur Verhandlung, der nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Kuba beschloß, die Vorbehandlung dieses Gegenstandes dem oben erwähnten Unterausschuß zu übertragen. Am 4. Dezember 1985 fand neuerlich eine Unterausschußsitzung statt, in der beide Vorlagen beraten wurden. Hierbei wurde über einen gemeinsamen Abänderungsvorschlag Einvernehmen erzielt.

Der Finanz- und Budgetausschuß nahm die folgenden Bemerkungen des Unterausschusses zu den vorgeschlagenen Abänderungen (die sich, soweit es sich nicht um Einfügungen handelt, auf die numerischen Bezeichnungen der Regierungsvorlage beziehen) einhellig zur Kenntnis.

#### Zur neuen Z 1 a im Art. I (§ 9):

Mit dem dem bisherigen Wortlaut des § 9 angefügten Satz soll verdeutlicht werden, daß auch eine andere Fehlleistung als ein Irrtum im engeren Sinne, dann, wenn sie entschuldbar ist, einen Schuldausschließungsgrund darstellt.

#### Zum Art. I Z 6 lit. b (§ 29 Abs. 3 lit. b):

Der Umstand, daß die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand, wird nur im Zusammenhang mit der Verletzung von Zollvorschriften der Tatentdeckung gleichgestellt. Ferner wird sprachlich in eindeutigerer Weise als bisher zum Ausdruck gebracht, daß die Kenntnis des Täters in jedem der hier angesprochenen Fälle Voraussetzung für den Ausschluß einer strafbefreienden Selbstanzeige ist.

**Zum Art. I Z 10 lit. b (§ 53 Abs. 4):**

Im Falle sachlicher Konnexität kann es dazu kommen, daß ein bloß verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen auch dann zum Gegenstand einer gerichtlichen Verurteilung wird, wenn der Beteiligte ausschließlich wegen dieses Verwaltungsdeliktes zur Verantwortung gezogen wird. Eine ähnliche Regelung findet sich im § 224 Abs. 2. Die bisher erfolgte Eintragung einer solchen Verurteilung ins Strafregister und die damit verbundenen nachteiligen Folgen einer „gerichtlichen“ Verurteilung sollen künftig entfallen. Von den Gerichten werden zufolge der in diesem Teilbereich bewirkten materiellen Derogation des § 2 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, keine Strafkarten — bei Deliktsmehrheit keine diese Verurteilung ausweisende Strafkarte — dem Strafregisteramt zu übersenden sein.

**Zur neuen Z 14 a im Art. I (§ 68 Abs. 3):**

Den Senaten, deren Laienbeisitzer von gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe entsendet sind, soll auch die Verfahrensführung bei Finanzvergehen von Vertretungsorganen juristischer Personen und von leitenden Angestellten obliegen.

**Zu Art. I Z 23 lit. a (§ 89 Abs. 4):**

Nach § 23 Abs. 2 Z 1 Kreditwesengesetz besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses nicht „im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden“. Mit dieser Bestimmung im Kreditwesengesetz wird festgelegt, inwieweit einerseits die Kreditunternehmungen und deren Organe zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und andererseits, in welchem Umfang die Finanzstrafbehörden berechtigt sind, Auskünfte usw. von den Kreditunternehmungen zu verlangen. Durch den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen neuen Abs. 3 lit. b des § 89 FinStrG wird festgelegt, wann Beweismittel, die grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegen, beschlagnahmt werden dürfen. Zu dieser Bestimmung bringt der Abs. 4 des § 89 (in der Fassung der Regierungsvorlage) die Einschränkung, daß derartige Beweismittel nur dann in Beschlag genommen werden dürfen, wenn sie mit Verfahren, für welche das Bankgeheimnis gem. § 23 Abs. 2 Z 1 des genannten Gesetzes aufgehoben ist, unmittelbar zusammenhängen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, daß auch diese Finanzvergehen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Z 1 Kreditwesengesetz — nämlich daß es sich um ein vorsätzliches Finanzvergehen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) handelt — erfüllen müssen.

**Zum Art. I Z 24 (§ 93):**

Durch die Neufassung des § 93 Abs. 1 soll festgelegt werden, daß der Durchsuchungsbefehl grundsätzlich zu Beginn der Durchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuliegen hat und dem Betroffenen zu diesem Zeitpunkt auch zuzustellen ist. Nur für die seltenen Ausnahmefälle, in welchen der Durchsuchungsbefehl vom Spruchsenatsvorsitzenden vorerst nur mündlich erteilt wurde, weil die Übermittlung der schriftlichen Ausfertigung an die die Durchsuchung vornehmenden Behördenorgane nicht abgewartet werden konnte, weil andernfalls der Erfolg der Durchsuchung gefährdet wäre (Gefahr im Verzug), soll die Zustellung des Durchsuchungsbefehles an den Betroffenen erst nach dem Beginn der Durchsuchung — spätestens jedoch innerhalb der nächsten 24 Stunden — möglich sein.

Mit der Neufassung des § 93 Abs. 4 soll verdeutlicht werden, daß Gefahr im Verzug im Sinne dieser Gesetzesstelle nur dann vorliegen kann, wenn auch ein mündlicher Befehl des Senatsvorsitzenden nicht eingeholt werden kann.

**Zum Art. I Z 27 (§ 96):**

Der Verfassungsgerichtshof hat im Verfahren B 605/84 beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 93 Abs. 2 (betreffend die Vornahme von Hausdurchsuchungen) von Amts wegen zu prüfen, soweit sie die Wortfolge „oder die im Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Betracht kommen“ enthält, weil die Bedenken, die er in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 24, 50/83, hinsichtlich der Beschlagnahme (§ 89) geäußert hat, wohl auch auf den in Prüfung gezogenen Teil der Bestimmung des § 93 zutreffen. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist bisher nicht erfolgt, es ist aber zu erwarten, daß er auch die Wortfolge im § 93 Abs. 2 aus den zur Aufhebung der gleichlautenden Bestimmung bei der Beschlagnahme führenden Gründen aufheben wird.

Die Regierungsvorlage enthält zwar in den Z 24 bis 27 Vorschläge betreffend Änderungen der Bestimmungen über Hausdurchsuchungen, insbesondere dahin, daß die Durchführung einer Hausdurchsuchung künftig eines Befehles des Vorsitzenden des Spruchsenates (derzeit des Amtsvorstandes) bedarf. Dadurch ist insoweit bereits den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Darüber hinaus könnte durch eine Neufassung des letzten Satzes im § 96 (Z 27 der Regierungsvorlage) eindeutiger, als dies in der Regierungsvorlage geschehen ist, klargestellt werden, daß alle Bestimmungen, welche sonst für die Beschlagnahme von Beweismitteln gelten, insbesondere die Bestimmung betreffend Beschlagnahmeverbote, auch für Beschlagnahmen bei Hausdurchsuchungen anzuwenden sind.

**Zum Entfall der Z 30 im Art. I:**

Der Wegfall der Z 30 ist durch den Wegfall der Z 49 bedingt.

**Zum Art. I Z 42 (§ 157):**

Das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden soll nicht nur bei der Entscheidung in der Hauptsache, sondern schlechthin beseitigt werden.

**Zum Entfall der Z 49 im Art. I:**

Die Amtshilfe betreffend Finanzvergehen soll zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die auf die rechtlichen Gegebenheiten der Vertragspartner Bedacht nehmen können, vorbehalten bleiben.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über das einvernehmliche Beratungsergebnis des Unterausschusses hat der Finanz- und Budgetausschuß die beiden Gegenstände in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 in

**Kuba**  
Berichterstatter

Verhandlung genommen. Gemäß § 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Nationalrates wurde die Regierungsvorlage 668 der Beilagen der Debatte und Abstimmung zugrunde gelegt. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Rieder und Mag. Kabas.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in 668 der Beilagen in der Fassung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß damit der Initiativantrag 80/A als miterledigt zu betrachten ist.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Kuba gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 12 04

**Kurt Mühlbacher**  
Obmann